

Das vollständige
Jägercabinet

w o r i n

die nöthigsten Kenntnisse enthalten ,

die zur Jägerey gehörig sind, nebst sehr vielen geheimen und bisher
meistens unbekannt gevesenen

Jäger = und Schießkünsten ,

die zur Unterhaltung und zum Nutzen dienen.

Dann einem Auszug

aus der

Wald - Holz = und Jagdordnung.



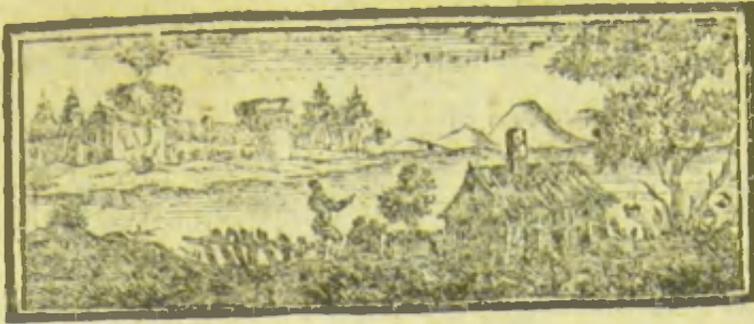
Dritte Auflage,

vermehrt mit sämtlichen Waldwörtern, wie solche nach rechter
Jägermanier grundlich außzusprechen, dann verschiedenen neuen
Jägerkünsten.

Wilmr und Dmütz,

im Verlage bey Johann Georg Gastl,
Musikalien = Kunst = und Buchhändler.

1798.



Von den Personen, so vornehmlich zur Jagd gehören.

- | | |
|----------------------|---------------------------|
| 1. Der Forstmeister. | 5. Purschmeister. |
| 2. Der Jägermeister. | 6. Forstknechte. |
| 3. Meisterjäger. | 7. Jägerknechte. |
| 4. Windmeister. | 8. Jäger oder Hundsbuden. |

Jägersgemein wird zu einem vollkommenen Jäger erfordert, daß er sey ein junger, munterer, wackerer Mann: inaleichem beherzt, fröhlich, unverdroffen und arbeitsam: denn alte Leute dienen zu den Sachen nicht, es wäre denn, daß sie von Jugend auf um die Jagd gewesen, und derselben so gewöhnt waren, daß sie davon nicht ablassen könnten, und das Jagen ihnen gleichsam angeboren wäre. Auch sollen und müssen sie mit dem Gesichte scharf, auf dem Fuß und zu Roß hurtig seyn, daß sie einem Stück Wild zu Roß und Fuß nachjagen könnten.

Darum müssen sie auch gute Pferde haben, die schnell und gewiß auf ihren Schenkeln seyn, sie

müssen auch wohl springen, daß sie mit einem über einen Graben setzen können. Oypinianus will, daß zu einer jeden Jagd einer ein besonderes Roß haben soll. Zur Hirschjagd ein himmelblaues Roß; zur Schweinjagd ein schwarzes Roß; zur Löwenjagd ein solches Roß, das glänzende Augen hat; zur Bärenjagd ein graublaues Roß; zur Pardeljagd ein rothgelbes Roß. Ihr Kleid muß nicht weit und breit, sondern eng und kurz seyn. Zur Hirschjagd sollen die Kleider grün seyn, sonderlich im Sommer, im Winter aber weiß, aber zur Schweinsjagd dunkelschwarz eingesprenget, wie die wilden Schweine seyn, und mit ziemlich langer Wolle. Aschenfarbe und schwarze Kleider sind in der Schweinsjagd auch nicht zu verachten, aber rothe Farbe ist den Jägern sehr schädlich, denn das Wild wird derselben bald gewahr, und scheuet sich dafür. Der Hut soll feine große Wolle haben und eben der Farbe seyn, wie die Kleidung. Seine Schuhe sollen also beschaffen seyn, daß er damit durch dicke und dünne, durch sumpfigte morastige Örter ohne Hinderniß und Furcht gehen kann. Er soll auch ein Horn, oder ein anderes töneud hellklingendes Ding an dem Halse haben, damit er den andern weit Abwesenden eine Anzeige geben kann, daß ihm ein Stück Wild entsprungen, oder daß es gefället und gefangen ist, darnach sie sich zu richten haben. Denn da muß man sich mit Blasen nach allen Fallen zu richten wissen, und mit einander ein Vernehmen haben, was

eine jede Art zu blasen, oder Melodie, sonderlich und vornehmlich bedeute, nämlich ob man mit den Sachen fortmachen, oder die Garn aufheben, oder sonst zu den Sachen weiter thun soll, denn hieran ist viel gelegen. So will sich auch nicht allezeit leiden, daß man im Walde zusammen läuft, oder einander zuschreyet, sonderlich, wenn man in der Suche ist, und man das Licht leicht damit verschauen kann.

Es muß auch ein Jäger allezeit ein gutes scharfes Weidemesser an seiner Seite tragen, daß er es im Nothfall haben kann, wann man Holz abhauen und Hütten machen, oder das Wild zerlegen soll. So muß er auch in einer Hand einen scharfen starken Schweinspieß haben, und mit der andern die Hunde leiten und führen. Auch muß er allezeit Strickchen oder Kuppeln, wie sie es nennen, um die Schultern gebunden, oder an den Gürtel hangend haben, damit Hunde anbinden und loslassen, wie es die Gelegenheit erfordert und geben will.

Ein Jäger soll ein guter bewährter Schütze seyn, Hunde und anderes Jagdzeug wohl in Acht nehmen, den Mondwechsel, Wind und Gewittersveränderung wohl verstehen, auch allezeit einen Kompaß bey sich tragen.

Ihrer Würde nach sind sie viel unterschieden. Der Oberjägermeister ist an fürstlichen Höfen das Haupt von ihnen, er commandirt sie alle, stellet die Jagden an, und ordiniret alles, was in der Jagerey vorkommt. Unter ihm stehen die Un-

ter- oder Landjägermeister, Jagdjunker, Wildmeister, Jagdpagen und andere Jäger und Jagdbediente.

Ein Landjägermeister soll in allen seiner Herrschaft Ämtern auf der und Dero Unterthanen und Gemeinden eigene Wälder, Wildbahn, Jägerreyen, Bäche und Fischerreyen ein Aufsehen haben, für sich selber niemanden kein Holz geben, es werde ihm dann befohlen. Wenn Brennholz erwachsen und hauig, dasselbe durch die Forstmeister oder andere, nachdem es Herkommens, zu rechter Zeit zum Nutzen hauen und verkaufen lassen, ob dem Baumholz fleißig halten und darneben verschaffen, daß nicht Vieh in die Heu getrieben werde, auch dazu sehen und trachten, damit durch Forstmeister und Forstknechte auf den Grenzen und benachbarten Auf- und Angängen in Wäldern, Forsten, Wildbahnen, Jägerreyen, Bächen, Fischzeugen, ebenen Bergen und Thälern Dero Gerechtigkeiten gebührlischen Fleißes gegen männiglich gehandhabet werde, auch die Jagden, so streitig gemacht werden wollen, bey Zeiten bejagen, und wenn kein Wildbret vorhanden, dennoch zu Handhabung Dero Gerechtigkeit einen Streich dadurch thun. Er soll auch auf die Luc, Wehr, Vögel und Salmengrund, Eisbrück, neue an- und aufwerfende Sände in fließenden Wässern fleißig Acht geben.

Die Oberforstmeister sind eigentlich auf das Holz bestellet, selbiges zu beobachten, daß es

gut erhalten, nichts davon gestohlen, oder sonst ruiniert werde. Unter ihnen stehen die übrigen Forstbedienten und Forstknechte, doch verrichten die Forstmeister öfters auch der Jägermeister Amt zugleich mit.

Der reitenden und zu Fuß gehenden Förster Verrichtung ist, daß sie auf alle ihnen befohlene Wälder, Wildstände und Auen ein fleißiges Aufsehen haben, die täglich so viel ihnen möglich, bereiten, alles, so darein gehört, ihres besten Vermögens verrichten, auch die nicht unziemlich und muthwillig verhaßen, vornehmlich niemand gestatten, ohne Erlaubniß darin zu hauen, die Überfahrer pfänden und zum Antrag anhalten. Sie sollen auch alles das, so in eine Wildbahn und Wald gehöret, Wildbret und Vögel, klein oder groß zum Nutzen besten Vermögens hängen und handhaben, niemand in solchen ihren befohlenen Wäldern und Auen gestatten, darin zu jagen, zu schießen, zu heßen, zu beißen oder zustellen, nach Wild, Hasen, Dachsen, Haselhühnern, Feldhühnern, Auerhähnen, Fasanen oder anderm Gevögel, was Wildbret heißt, solches alles auch selber nicht treiben. Sie sollen auch fleißig wahrnehmen, ob man heimlich pürschet, Fallen oder Gruben leget, dadurch dem Wildbret nachzustellen, und dessen ihrer Herrschaft verständigen. Ingleichen wo sie Wölfe spüren, sollen sie denselben nachstellen, und umzubringen suchen, auch die, so gefunden werden, oder Wildbret, das sich

anderes Thier, aus dem Holze nach dem Felde gehet, nämlich er gehet zu Felde.

Zu Holze, sagt man, wann ein Hirsch oder ander Thier vom Felde nach dem Holze gehet, nämlich er oder es gehet zu Holze.

Zustellen, heißt so viel, als wenn man einen Ort übergetrieben, daß man dann hernach vorstelle, daß das Wildbret nicht an den Ort wieder zurück kommen kann.

Zuwürken, heißt einem Hirsch, Stück - Wild, oder Rehe die Haut abziehen.

Zwang, heißt, wenn der Hirsch fortschreitet, die Schalen vorne zusammen zwinget, und die Erde damit heraus hebet.
